

II-4409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

GZ 10.001/100-Parl/91

1886 IAB

1992 -01- 07

zu 1888 I,1

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Wien, 20. Dezember 1991

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1888/J-NR/91, betreffend Globalförderung an Vereine und Forschungsgesellschaften, die die Abgeordneten Petrovic und Genossen am 7. November 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Bedingungen müssen Vereine, Gesellschaften etc. erfüllen, um in den Genuß von Globalförderungen zu kommen?

Antwort:

Für Globalförderungen und Projektförderungen gelten idente Bestimmungen des Forschungs-Organisationsgesetzes (die §§ 10 und 11 in Verbindung mit den Richtlinien der Bundesregierung vom 13. April 1982 sowie den §§ 18 Abs.2, 20 und 21 des Forschungsförderungsgesetzes). Eine Textausgabe des Forschungs-Organisationsgesetzes und des Forschungsförderungsgesetzes sowie eine Kopie des Amtsblattes zur Wiener Zeitung vom 18. Mai 1982, in welchem die genannten Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs.2 FOG verlautbart worden sind, sind angeschlossen (Beilagen 1 und 2).

Globalförderungen sind nicht zwangsläufig höher als Projektförderungen.

- 2 -

2. Wie erfolgt die Bewertung von Gesellschaften und Vereinen, denen Globalförderungsmittel zufließen?

Antwort:

Globalförderungen werden dann vergeben, wenn ein Verein ausschließlich förderungswürdige Leistungen im Bereich von Wissenschaft und Forschung (einschließlich wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen Ausstellungen, wissenschaftlichen Publikationen, wissenschaftlichen Dokumentationen sowie im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) erbringt. Überall, wo dies nicht zutrifft, wo auch gesellschaftliche, literarische oder allgemein kulturelle Tätigkeiten ausgeübt werden, besteht bloß die Möglichkeit, Forschungsprojekte zu fördern.

3. Wie bemißt sich die Höhe von Globalförderungen; handelt es sich dabei um Beiträge zu bestimmten Kostenpositionen oder um eine allgemeine Subventionierung?

Antwort:

Förderungen sind prinzipiell Zuschüsse, sie sollen nur einen Teil der Kosten decken. Bei Projektförderungen ist die Förderung auf die Projektkosten (d.h. auf einen von mehreren Teilbereichen der Vereinskosten) abgestimmt und kann aus diesem Grund auch die Gesamtkosten des Projekts umfassen. Bei Globalförderungen ist neben der Bedeutung der Vereinstätigkeit für die Republik (die wissenschaftliche Öffentlichkeit etc.) auch auf die allgemeine finanzielle Lage (Drittsubventionen, Eigeneinnahmen, Spendeneinnahmen etc.) Bedacht zu nehmen. Im Gegensatz zu Projektförderungen liegt das Hauptaugenmerk bei Zuerkennung der Globalförderung auf Abrechnungen betreffend die Gesamtgeba-

- 3 -

rung des Vereins, einschließlich seines Vermögensstandes und deren Veränderungen gegenüber den Vorjahren.

4. Unterliegen Gesellschaften, Vereine etc., denen Globalförderungen zufließen, einer laufenden Kontrolle bzw. einer Evaluierung ihrer Tätigkeiten? Wenn ja, in welcher Weise werden diese Kontrollen bzw. Evaluierungen vorgenommen?

Antwort:

Die Kontrolle erfolgt durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung laufend im Rahmen der jährlichen Gebärungskontrollen und wissenschaftlichen Berichte. Evaluierungen durch in- oder ausländische Wissenschaftlergruppen sind aus Kostengründen nur in Einzelfällen durchführbar, wie z.B. im Rahmen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

5. Etliche Einrichtungen, denen Globalförderungen zuteil werden, beziehen auch aus anderen Titeln Förderungen bzw. werden über das Bundesbudget dotiert (z.B. Österreichische Akademie der Wissenschaften). In welcher Relation stehen die verschiedenen Mittelzuflüsse zueinander? Wie wird verhindert, daß es insgesamt zu einer "Überförderung" kommt?

Antwort:

Grundsätzlich ist anzumerken, daß alle Globalförderungen an Vereine und Forschungsgesellschaften durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - sofern sie mehr als S 3,000.000,-- ausmachen oder auch von anderen Bundesdienststellen gefördert werden - im Teilheft zum Bundesfinanzgesetz ausgewiesen sind. Eine "Zusatzfinanzierung" kann nur über Aufträge (Forschungsaufträge) zur Durchführung wissenschaftlicher

- 4 -

Arbeiten erfolgen, deren Verwertungsrechte in die Verfügungsgewalt des Auftraggebers übergehen. (Bei Förderungen ist ein Leistungsaustausch Geld gegen wissenschaftliche Arbeit per Gesetzesdefinition ausgeschlossen.)

Speziell die Österreichische Akademie der Wissenschaften betreffend ist zu bemerken, daß die Globalförderung aus dem Bundesbudget für diese Institution den normalen wissenschaftlichen und administrativen Betrieb aufrecht erhalten soll. Eine Überförderung wird insoferne verhindert, als vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung allenfalls eingereichte Forschungsvorhaben in bezug zur Globalförderung gesetzt werden, und daraus bewertet wird, in welcher Höhe Mittel aus dem Titel "Forschungsauftrag" zuerkannt werden.

6. Im Sinne einer größeren Übersichtlichkeit von Forschung bzw. Forschungsförderung wäre es wünschenswert, Mittelzuflüsse nicht nur nach Projekten, Globalförderungen und normaler Dotierung an verschiedenen Stellen auszuweisen, sondern nach Empfängern zusammengefaßt darzustellen. Werden Sie veranlassen, daß eine derartige der Übersichtlichkeit dienende Form der Darstellung bei künftigen Förderungsberichten beachtet wird? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

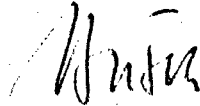
Die gewünschten Auskünfte können der jährlich vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung publizierten Faktendokumentation, in der sämtliche Forschungsförderungen und Forschungsaufträge aller Bundesdienststellen aufgelistet sind, entnommen werden. In der Anlage zu dieser Dokumentation sind alle Förderungsempfänger in alphabetischer Form samt Projektnummer und Seitenangabe in übersichtlicher Form angeführt. Die

- 5 -

letzte Faktendokumentation aus dem Jahr 1990 ist zur Information angeschlossen (Beilage 3).

Beilagen

Der Bundesminister:



Von der Vervielfältigung der der Anfragebeantwortung angeschlossen Beilagen wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf; überdies wird je ein Exemplar dem Fragesteller und den parlamentarischen Klubs zur Verfügung gestellt werden.